

getilgt. Sie kann aber nicht gleichzeitig neben der Urkunde vom 5. Januar 1297 bestanden haben, und diese, die im Communregister erhalten ist, wird die endgültige Fassung der Transaktion bedeuten.

Bei der ungewöhnlich hohen Summe des Darlehens möchte man vermuten, daß die Francesi nicht im eigenen Namen, sondern im Auftrag König Philipps IV. von Frankreich handelten, daß die an Karl II. geliehenen Mittel aus Frankreich stammten und ausgeworfen wurden, um maßgebenden Einfluß auf den italienischen Geldmarkt zu gewinnen. Das Bankhaus der Francesi in Florenz wäre demnach nur die Tarnung für politische Geschäfte des französischen Königs. Bonifaz VIII. ist der erste Papst gewesen, der eine enge Zusammenarbeit mit den italienischen Bankhäusern organisiert hat und seine Kammer von unmittelbaren Zahlungen entlastete.¹⁾ Dadurch erhielt er eine Möglichkeit, auf dem italienischen Geldmarkt planend und regelnd einzugreifen. Durch die Francesi hat sich Philipp IV. sofort in diesen neuen Geschäftsgang eingeschaltet. Dabei ist der zeitliche Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Bulle *Clericis laicos*, durch die der Papst den Mißbrauch kirchlicher Mittel für politische Zwecke einengen wollte, zu beachten. Sie trägt das Datum vom 24. Februar 1296; die erste Verpfändung italienischer Zehnten an ein italienisches Bankhaus — in Wirklichkeit aber an den französischen Agenten Musciatto

Ganz anderer Natur ist Reg. Vat. 46 A, wenn auch inhaltlich zwischen beiden kein großer Unterschied besteht. Fawtier hält diesen Band für ein Register über sizilianische Angelegenheiten, das seit Nikolaus IV. fortlaufend geführt worden sei. Davon kann keine Rede sein, und die Worte Nikolaus' IV. über die Inserierung der Briefe Karls II. (Fawtier p. XCIII) sagen gar nichts für das Register aus, sondern beziehen sich nur auf die Inserierung der Karlsurkunde in den Papstbrief. Wir haben in Reg. Vat. 46 A das Fragment eines „Sekretregisters“ vor uns, das nach Einzelkonzepten zu Beginn des 14. Jahrhunderts (nicht wie Fawtier will, in der Mitte des Jahrhunderts) von einer Buchhand zusammengestellt worden ist. Somit bildet es die Fortsetzung der „Sekretregister“ Berards von Neapel, der in dem Interregnum zwischen dem Tode Nikolaus' IV. und der Wahl Cölestins V. starb (Registrum Johannis de Pontissara, *The Canterbury and York Society* [1913 ff.] S. 804). Die Konzepte und Originale aus der Zeit Nikolaus' IV. waren bei späteren Ausstellungen benötigt worden, bei diesem späteren Konzeptmaterial geblieben und sind dann mit ihnen zusammen abgeschrieben. Das Register ist heute zerstreut, zwei Blätter befinden sich in Vat. Lat. 727.

¹⁾ Vgl. über die Art der Zusammenarbeit Baethgen, *QFIAB.* 20 S. 124, 159, 168.